

Geschäftsordnung
für die Schulverbandsversammlung und die Ausschüsse
des Schulverbandes Großhansdorf
vom 22.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I:	
Schulverbandsversammlung	4
Unterabschnitt 1:	
Erste Sitzung nach der Gemeinde- und Kreiswahl.....	4
§ 1 Konstituierung der Schulverbandsversammlung.....	4
Unterabschnitt 2:	
Schulverbandsvorsteher/-in	5
§ 2 Schulverbandsvorsteher/-in	5
Unterabschnitt 3:	
Einberufung, Tagesordnung, Teilnahme.....	6
§ 3 Einberufung der Sitzungen	6
§ 4 Form und Frist der Ladung	6
§ 5 Tagesordnung und Vorlagen	7
§ 6 Teilnahme an Sitzungen.....	8
Unterabschnitt 4:	
Öffentlichkeit der Sitzungen.....	9
§ 7 Öffentliche Bekanntmachung.....	9
§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen – Ausschluss der Öffentlichkeit.....	9
Unterabschnitt 5:	
Einwohnerfragestunde, Anhörung, konsultative Einwohnerbefragung,	
Anregungen und Beschwerden	10
§ 9 Einwohnerfragestunde.....	10
§ 10 Anhörung.....	11
§ 11 Konsultative Einwohnerbefragung	12
§ 12 Anregungen und Beschwerden	13

Unterabschnitt 6:	
Unterrichtung der Schulverbandsversammlung, Anfragen	13
§ 13 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über die Arbeit der Ausschüsse ..	13
§ 14 Unterrichtspflicht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.....	14
§ 15 Anfragen.....	15
Unterabschnitt 7:	
Beratung und Beschlussfassung	15
§ 16 Anträge und Vorlagen.....	15
§ 17 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen	16
§ 18 Übergang zur Tagesordnung.....	17
§ 19 Schluss der Redeliste; Vertagung oder Schluss der Beratung.....	17
§ 20 Unterbrechung der Sitzung.....	18
§ 21 Zurückweisung an einen Ausschuss.....	18
§ 22 Abstimmungsregeln.....	18
§ 23 Beschlussfähigkeit.....	19
§ 24 Beschlussfassung	20
§ 25 Wahlen.....	21
Unterabschnitt 8:	
Ordnung in den Sitzungen	22
§ 26 Wortmeldung und Worterteilung	22
§ 27 Wortmeldung zur Geschäftsordnung	23
§ 28 Zwischenfragen und Zwischenrufe	23
§ 29 Sach- und Ordnungsruf	23
§ 30 Wortentziehung, Sitzungsausschluss, -unterbrechung, -abbruch	24
§ 31 Verweisung von Zuhörerinnen oder Zuhörern aus dem Sitzungsraum	24
Unterabschnitt 9:	
Sitzungsniederschrift.....	25
§ 32 Protokollführung	25
§ 33 Sitzungsniederschrift	25
Abschnitt II:	
Ausschüsse.....	26
§ 34 Aufgaben der Ausschüsse.....	26
§ 35 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung auf die Sitzungen der Ausschüsse	27

Abschnitt III:	
Mitteilungspflichten	28
§ 36 Offenlegung des Berufs und sonstiger Tätigkeiten	28
§ 37 Ausschließungsgründe	28
Abschnitt IV:	
Unterrichtung Dritter	29
§ 38 Unterrichtung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Schulverbandsmitglieder	29
§ 39 Unterrichtung der Schulen	30
Abschnitt V:	
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	30
§ 40 Durchführungsbestimmungen für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	30
Abschnitt VI:	
Datenschutz, Datenverarbeitung	31
§ 41 Grundsatz zum Datenschutz	31
§ 42 Datenschutz und Datenverarbeitung	31
Abschnitt VII:	
Schlussvorschriften	32
§ 43 Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall	32
§ 44 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall.....	32
§ 45 Änderung der Geschäftsordnung.....	32
§ 46 Inkrafttreten	33

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 02.2003 (GVOBl. Schl. H. 2003, Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl. H. 2023, Seite 170) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl. H. 2023, Seite 170), hat sich die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2023 folgende Geschäftsordnung gegeben.

Abschnitt I: Schulverbandsversammlung

Unterabschnitt 1: Erste Sitzung nach der Gemeinde- und Kreiswahl

§ 1

Konstituierung der Schulverbandsversammlung

(§ 9 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und 3 GkZ;
§ 5 Abs. 6 GkZ, § 33 Abs. 5 Satz 1 und 3 GO, § 53 Abs. 1 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Schulverbandsvorsteherin oder dem bisherigen Schulverbandsvorsteher einberufen.

- (2) Die bisherige Schulverbandsvorsteherin oder der bisherige Schulverbandsvorsteher eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung, die Anwesenheit der von den Vertretungskörperschaften der Schulverbandsmitglieder gewählten Mitglieder der Schulverbandsversammlung durch Namensaufruf sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend erfolgt die Feststellung der Tagesordnung. Danach überträgt die bisherige Schulverbandsvorsteherin oder der bisherige Schulverbandsvorsteher dem am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglied (dienstältestes Mitglied), das hierzu bereit ist und nicht für die Wahl zur oder zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung vorgeschlagen ist, die Leitung der Wahl zur oder zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Schulverbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl. Bis zur Amtseinführung der neu gewählten Schulverbandsvorsteherin oder des neu gewählten Schulverbandsvorstehers handhabt das dienstälteste Mitglied der Schulverbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.

- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des dienstältesten Mitglieds der Schulverbandsversammlung ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden der

Schulverbandsversammlung und unter Leitung der oder des neugewählten Vorsitzenden ihre oder seine 1. und 2. Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für ihre oder seine Stellvertretungen.

- (4) Dem dienstältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung obliegt es, die neu gewählte Schulverbandsvorsteherin oder den neu gewählten Schulverbandsvorsteher zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten zu ernennen, sie oder ihn nach Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vereidigen und sie oder ihn in ihr oder sein Amt einzuführen. Danach übergibt das dienstälteste Mitglied die Sitzungsleitung an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher verpflichtet die Mitglieder der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (6) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat ihre oder seine Stellvertretungen zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte zu ernennen, sie nach Aushändigung ihrer Ernennungsurkunden zu vereidigen und sie in ihre Ämter einzuführen.
- (7) Nach der Wahl der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers und ihrer oder seiner 1. und 2. Stellvertretung finden die Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse sowie die Wahlen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretungen statt.

Unterabschnitt 2: Schulverbandsvorsteher/-in

§ 2

Schulverbandsvorsteher/-in

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 37 GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist zugleich Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Schulverbandsversammlung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er repräsentiert die Schulverbandsversammlung als die gewählte Vertretung des Schulverbandes bei öffentlichen Anlässen. Sie oder er hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertreterin oder ihren oder seinen 1. Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, durch ihre oder seine 2. Stellvertreterin oder ihren oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

Unterabschnitt 3: Einberufung, Tagesordnung, Teilnahme

§ 3

Einberufung der Sitzungen

(§ 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 GkZ; § 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 1 Satz 4 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Sitzungen der Schulverbandsversammlungen sollen in der Regel um 19.00 Uhr beginnen und nicht länger als drei Stunden dauern.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der in der Schulverbandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung, ein Ausschuss oder allen Schulverbandsvertreterinnen oder Schulverbandsvertretern eines Schulverbandsmitgliedes unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform verlangt bzw. verlangen.

§ 4

Form und Frist der Ladung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung ausschließlich per E-Mail von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher eingeladen. In der E-Mail wird der Tag, die Uhrzeit des Beginns und der Ort der Sitzung bekannt gegeben sowie darauf hingewiesen, dass Unterlagen zur Sitzung im Ratsinformationssystem bereitstehen. Zu diesen Unterlagen gehört mindestens die Tagesordnung. Die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten die Ladung nach den Sätzen 1 und 2 zur Kenntnis. Die Einladung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die E-Mail versandt wurde.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Berechnung der Frist bleibt der Tag, an dem die Sitzung stattfindet, unberücksichtigt. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der in der Schulver-

bandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht. Auf eine Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Ladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

- (3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.
- (4) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist zu Beginn der Sitzung von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher festzustellen.

§ 5

Tagesordnung und Vorlagen

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 4 GO)

- (1) Die Tagesordnung wird von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher unter Berücksichtigung der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt. Eine Angelegenheit ist auch auf die Tagesordnung zu setzen, wenn es von mindestens einem Drittel der in der Schulverbandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung, einem Ausschuss oder allen Schulverbandsvertreterinnen oder Schulverbandsvertretern eines Schulbandsmitgliedes spätestens am 10. Tag vor der Sitzung, 9:00 Uhr, in Textform verlangt wird. Später eingehende Verlangen können nur im Wege der Dringlichkeit in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Schulverbandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Soweit nach Auffassung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für Beratungsgegenstände ein Ausschluss der Öffentlichkeit geboten oder ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Beratungsgegenstände in der Tagesordnung nach den für die öffentliche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenständen einzuordnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (3) Die Tagesordnung ist zeitgleich mit der Ladung im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Sie muss die Beratungsgegenstände in Stichworten konkret und ausreichend bezeichnen; allgemeine Umschreibungen – insbesondere ein Punkt „Verschiedenes“ – sind unzulässig. Der Tagesordnung sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlagen) beigefügt werden. Umfangreiche Vorlagen werden im Einzelfall auf Wunsch zusätzlich in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Wunsch ist in Textform an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher zu richten. Darüber hinaus steht es der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher frei, einzelne Vorlagen in Papierform zu versenden, wenn dies nach ihrer oder seiner Auffassung aufgrund der Art oder des Umfangs der Vorlage erforderlich erscheint. Wurden

Vorlagen oder sonstige Unterlagen für eine Sitzung im Nachgang zu einer Sitzungseinladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt, werden die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertretungen darüber unverzüglich per E-Mail informiert. Eine im Nachgang zur Sitzungseinladung erfolgte Bereitstellung von Vorlagen oder sonstigen Unterlagen beeinträchtigt nicht die Ordnungsmäßigkeit der Ladung.

- (4) Über die mit der Einladung bereitgestellte Tagesordnung ist unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ abzustimmen. Die Erweiterung der Tagesordnung um dringende Angelegenheiten bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Schulverbandsatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Die Absetzung oder die Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Nach der Feststellung der Tagesordnung kann über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht beraten und beschlossen werden.

§ 6

Teilnahme an Sitzungen

(§ 9 Abs. 3 Satz 3 GkZ; § 5 Abs. 6 GkZ, § 32 Abs. 2 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an Sitzungen auf Einladung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die aus wichtigen Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen können oder eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, haben dies ihrer Stellvertretung und der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitteilung gegenüber der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher hat in Textform zu erfolgen.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

Unterabschnitt 4: Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 4 Satz 2 GO)

- (1) Tag, Uhrzeit des Beginns, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Einladung zu veranlassen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung erfolgt in der durch die Schulverbandsatzung bestimmten Form der Bekanntmachung.
- (3) Die örtliche Presse ist per E-Mail über Tag, Uhrzeit des Beginns und Ort einer Sitzung zu unterrichten sowie darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung im Bürgerinformationssystem eingesehen werden können.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen – Ausschluss der Öffentlichkeit

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 35 GO)

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Schulverbandsversammlung im Einzelfall grundsätzlich unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Beispiele für einen möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit sind:

- a) Personalangelegenheiten, soweit sie sich auf einzelne Beschäftigte beziehen.
- b) Rechtsgeschäfte mit Privatpersonen oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden.

- (3) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht:
 - a) die Protokollführerin oder der Protokollführer,
 - b) Beschäftigte der die Geschäfte des Schulverbandes führenden Gemeinde Großhansdorf, soweit ihre Anwesenheit aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist,
 - c) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige im Rahmen einer Anhörung gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in derselben Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Bekanntgabe der in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse“ bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung kann nur dann in öffentlicher Sitzung weiterberaten werden, wenn dies vorher von der Schulverbandsversammlung beschlossen und von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher in öffentlicher Sitzung ausdrücklich angekündigt worden ist.
- (6) Ton- und Filmaufnahmen jeglicher Art sind ohne Erlaubnis der Schulverbandsversammlung unzulässig. Die Erlaubnis für Ton- und Filmaufnahmen bedarf den einstimmigen Beschluss der Schulverbandsversammlung.

Unterabschnitt 5: Einwohnerfragestunde, Anhörung, konsultative Einwohnerbefragung, Anregungen und Beschwerden

§ 9

Einwohnerfragestunde

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 16 c Abs. 1 GO)

- (1) Jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner einer verbandsangehörigen Gemeinde wird in einer öffentlichen Einwohnerfragestunde die Möglichkeit einräumt, mündlich Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Schulverbandes zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung und ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann sie um 30 Minuten verlängert werden. Die Schulverbandsversammlung kann beschließen, Betroffenen Rechte nach Satz 1 einzuräumen.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung bzw. Stellungnahme ermöglichen. Sie dürfen sich auf einen Gegenstand

von allgemeinem verbandsbezogenen Interesse und auf Beratungsgegenstände der Sitzung beziehen. Für das Vortragen stehen maximal 3 Minuten zur Verfügung. Die oder der Vortragende ist berechtigt, nach Beantwortung ihrer oder seiner Frage bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Sie müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen.

- (3) Die Fragen sind grundsätzlich an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher zu richten und werden von ihr oder ihm beantwortet. Sie oder er kann die Beantwortung an eine anwesende Beschäftigte oder einen anwesenden Beschäftigten der die Geschäfte des Schulverbandes führenden Gemeinde Großhansdorf delegieren. Werden Fragen gezielt an andere Mitglieder der Schulverbandsversammlung gerichtet oder können Mitglieder der Schulverbandsversammlung etwas zur Beantwortung der Frage beitragen, ist ihnen das Wort durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher zu erteilen. Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher steht in jedem Falle das Schlusswort der einzelnen Antwort zu. Eine Diskussion der Schulverbandsversammlung findet nicht statt. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung gegenüber der Fragestellerin oder dem Fragesteller in Textform oder telefonisch zu einem späteren Zeitpunkt oder in der Einwohnerfragestunde der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat das Recht, einer Vortragenden oder einem Vortragenden das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 10

Anhörung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, 16 c Abs. 2 GO)

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Schulverbandsversammlung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil von Sitzungen der Schulverbandsversammlung angehört werden.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher entscheidet, ob und welche Sachkundigen oder Einwohnerinnen und Einwohner zu einem Beratungsgegenstand angehört werden sollen, soweit nicht die Schulverbandsversammlung diese Entscheidung durch Beschluss trifft.
- (3) Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Fragen an die Sachkundigen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner richten und in eine allgemeine Aussprache mit ihnen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich ist. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen die Sachkundigen sowie die Einwohnerinnen und Einwohner nicht teilnehmen.

- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung kann die Schulverbandsversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.
- (5) Zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlungen sind grundsätzlich die Schulleitungen der verbandsangehörigen Schulen als Sachkundige einzuladen. Sind sie vom Gegenstand der Beratung betroffen, sind sie anzuhören.
- (6) Soweit es der Umfang der Tagesordnung im Hinblick auf die voraussichtliche Sitzungsdauer zulässt, soll in jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung
 - a) die Schulleitung, die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates sowie ggf. die oder der Vorsitzende der Schülerversammlung einer verbandsangehörigen Schule oder
 - b) eine oder einen der vom Schulverband beschäftigten Schulsozialpädagoginnen oder Schulsozialpädagogen einer verbandsangehörigen Schuleüber ihre oder seine Tätigkeit berichten.
- (7) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung sollen die eingeladenen Sachkundigen sowie Einwohnerinnen und Einwohner über den Gegenstand der Anhörung vorab unterrichtet werden. Die Information ist in die Einladung aufzunehmen.

§ 11

Konsultative Einwohnerbefragung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 16 c Abs. 3 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann mit einer Mehrheit der in der Schulverbandsatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, dass eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek zu Angelegenheiten des Schulverbandes nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 16 c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung kann auf das Gebiet einzelner Schulverbandsmitglieder oder andere Teile des Schulverbandsgebiets beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein, zu deren Erfüllung der Schulverband nicht verpflichtet ist. Pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten können nur Gegenstand einer Einwohnerbefragung sein, wenn dem Schulverband ein Entscheidungsspielraum zusteht. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Schulverbandsversammlung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohnerin oder Einwohner eines Schulverbandsmitgliedes verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. Die Bekanntmachung soll außerdem einen Hinweis auf § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 16 c Abs. 3 Satz 4 GO enthalten.

- (3) Jede betroffene Einwohnerin und jeder betroffene Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Schulverbandsversammlung formuliert und müssen mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens dem Schulverband zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 16 e GO)

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 16 e GO das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden. Die Anregungen oder Beschwerden sind unverzüglich der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher sowie der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses, in dessen Zuständigkeit die Anregung oder die Beschwerde fällt, zu übermitteln. Der Ausschuss erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag, der der Schulverbandsversammlung vorgelegt wird. Der Vorschlag soll spätestens bis zur übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung vorliegen.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Mündlich vorgetragene Anregungen oder Beschwerden sind nicht zu be-scheiden.
- (3) Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich die Schulverbandsversammlung voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.

Unterabschnitt 6:

Unterrichtung der Schulverbandsversammlung, Anfragen

§ 13

Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über die Arbeit der Ausschüsse

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 27 Abs. 2 Satz 1 GO)

Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften sind auch denjenigen Mitgliedern der Schulverbandsversammlung form- und fristgerecht zuzustellen, die dem Ausschuss nicht angehören.

§ 14
Unterrichtungspflicht
der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 27 Abs. 2 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten des Schulverbandes, über die Arbeit der Ausschüsse sowie über Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Schulverbandsversammlung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist, es sei denn, dass eine Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung ausdrücklich verlangt.
- (2) Als wichtige Verwaltungsangelegenheiten des Schulverbandes nach Absatz 1 gelten insbesondere:
 - a) Verzögerungen oder Abweichungen in der Ausführung der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse;
 - b) Störungen und wesentliche Veränderungen im schulischen Betrieb;
 - c) wesentliche Abweichungen vom Haushalts- und Finanzplan des Schulverbandes;
 - d) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft;
 - e) Klagen gegen den Schulverband auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts;
 - f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach §§ 123 – 127 GO;
 - g) Weisungen der Fachaufsichtsbehörden;
 - h) Prüfungs- und Ordnungsberichte.
- (3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 soll in jeder öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers Angelegenheiten berührt werden, die nach § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher sie in nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (4) Die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung über die Arbeit der Ausschüsse kann an Stelle der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers auch von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses vorgenommen werden.
- (5) Zu den abgegebenen Mitteilungen der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers oder der oder des Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses kann

jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung zwei Fragen stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 15 Anfragen

- (1) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung haben die Mitglieder der Schulverbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ die Möglichkeit, Anfragen zu Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Schulverbandes fallen, an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher zu stellen. Dieser Tagesordnungspunkt ist regelmäßig als letzter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung zu setzen.
- (2) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist berechtigt, bis zu drei Fragen je Sitzung an die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher zu stellen. Es können bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (3) Die Anfragen und Antworten sind in die Niederschrift über die Sitzung der Schulverbandsversammlung aufzunehmen.

Unterabschnitt 7: Beratung und Beschlussfassung

§ 16 Anträge und Vorlagen

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO, § 39 Abs. 3 GO)

- (1) Jeder Beschluss der Schulverbandsversammlung setzt einen Antrag oder eine Vorlage voraus.
- (2) Vorlagen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder einem Ausschuss eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von jedem einzelnen Mitglied der Schulverbandsversammlung gestellt werden als
 - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen;
 - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 4 GO;

- c) Anträge zur Geschäftsordnung.
- (4) Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die
 - a) vorher in Textform festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind;
 - b) die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (5) Anträge können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag oder eine bereits zur Abstimmung gebrachte Vorlage kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.
- (7) Anträge und Vorlagen, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 17

Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt bei von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher eingebrachten Beschlussvorlagen durch den Bericht der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Sie oder er kann eine sachkundige Mitarbeiterin oder einen sachkundigen Mitarbeiter der Verwaltung der die Geschäfte des Schulverbandes führenden Gemeinde Großhansdorf zur Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter bestellen. Werden Beschlussvorlagen von einem Ausschuss eingebracht, obliegt die Berichterstattung der oder dem Ausschussvorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung der oder dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Bei Anträgen beginnt die Beratung nach Begründung des Antrages durch die Antragstellerin oder den Antragsteller.
- (3) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter zu einer vom Ausschuss eingebrachten Vorlage hat die Aufgabe, der Schulverbandsversammlung die Auffassung objektiv, d. h. ohne Rücksicht auf die persönliche Anschauung, darzulegen und, wenn im Ausschuss keine Einstimmigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.

§ 18
Übergang zur Tagesordnung
(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO)

- (1) Vom Zeitpunkt der Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung kann jederzeit der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt werden. Über diesen Antrag ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (2) Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung mindestens eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Mit der Annahme des Antrages auf Übergang zur Tagesordnung ist dieser Gegenstand erledigt; eine Sachabstimmung findet nicht mehr statt. Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Über Vorlagen der Ausschüsse und der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 19
Schluss der Redeliste; Vertagung oder Schluss der Beratung
(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO)

- (1) Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher die Aussprache für geschlossen.
- (2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen kann Schluss der Redeliste, Vertagung oder Schluss der Beratung beantragt werden. Eine Rednerin oder ein Redner darf durch den Antrag nicht unterbrochen werden.
- (3) Wird sowohl ein Antrag auf Schluss der Redeliste als auch ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung gestellt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Beratung, dann über den Antrag auf Vertagung und danach über den Antrag auf Schluss der Redeliste abzustimmen. Ein Antrag ist erst zulässig, nachdem mindestens eine Schulverbandsvertreterin oder ein Schulverbandsvertreter jedes Schulbandsmitgliedes nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter das Wort hatte.
- (4) Bevor über einen der in Absatz 2 genannten Anträge abgestimmt wird, sind die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben und ist mindestens eine Rednerin oder ein Redner für und mindestens eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (5) Wird der Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen.

§ 20

Unterbrechung der Sitzung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO, § 37 GO)

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Sie oder er muss die Sitzung kurzfristig unterbrechen, wenn es von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder allen Schulverbandsvertreterinnen oder Schulverbandsvertretern eines Schulbandsmitgliedes verlangt wird.

§ 21

Zurückweisung an einen Ausschuss

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann einen Antrag oder eine Vorlage, deren Beschlussvorbereitung durch den zuständigen Ausschuss unzureichend erscheint, jederzeit an einen oder mehrere Ausschüsse zur nochmaligen Beratung zurückverweisen. Bei Überweisung an mehrere Ausschüsse muss der federführende Ausschuss bestimmt werden.
- (2) Über den Antrag auf Zurückweisung an einen Ausschuss ist vor Sachanträgen abzustimmen.

§ 22

Abstimmungsregeln

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO)

- (1) Ist die Redeliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Schulverbandsversammlung einen Schlussantrag gemäß § 19 der Geschäftsordnung angenommen, erklärt die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher die Beratung für geschlossen.
- (2) Vor der Abstimmung hat die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher den Text des Beschlussvorschlages zu verlesen, soweit er nicht jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung in Textform vorliegt.
- (3) Die Fragestellung in der zur Entscheidung anstehenden Sache muss in der Regel so erfolgen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Zu der Fassung der

Frage kann jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung das Wort zur Geschäftsordnung verlangen; seine Ausführungen müssen sich auf die Fragestellung beschränken. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Schulverbandsversammlung.

- (4) Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) zunächst über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge,
 - b) alsdann über Vorlagen bzw. Anträge.

- (5) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt, wird über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 23

Beschlussfähigkeit

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 38 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Schulverbandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend ist.

- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Schulverbandsversammlung gilt danach als beschlussfähig, bis die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds der Schulverbandsversammlung feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn im Fall von § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 38 Abs. 2 Nummer 1 GO weniger als ein Drittel der in der Schulverbandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder im Fall von § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 38 Abs. 2 Nummer 2 GO weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist die Schulverbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 24

Beschlussfassung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 39 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen durch Handheben abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der in der Schulverbandssatzung festgelegten Anzahl der Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt oder es alle Schulverbandsvertreterinnen oder Schulverbandvertreter eines Schulverbandsmitgliedes verlangen. Die einzelnen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden dazu in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme/Entscheidung (Ja-Nein-Enthaltung) befragt. Die Stimmabgabe wird unter Angabe des Namens des Mitglieds der Schulverbandsversammlung in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher stellt das Stimmenverhältnis durch folgende Abfragen fest:
 - a) „Wer ist dafür?“
 - b) „Wer ist dagegen?“
 - c) „Wer enthält sich der Stimme?“
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher beendet den Abstimmungsvorgang mit der Verkündung des Beschlussergebnisses und der Feststellung der Rechtsfolge „Antrag/Beschlussvorschlag angenommen“ oder „Antrag/Beschlussvorschlag abgelehnt“. Das Abstimmungsergebnis ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, bei namentlicher Abstimmung unter Angabe der Namen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (5) Eine Wiederholung der Abstimmung ist grundsätzlich unzulässig. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann ausnahmsweise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt und dass bei einer sofortigen Wiederholung der Abstimmung voraussichtlich ein anderer Beschluss zustandekommen würde. Eine erneute Debatte zum Beratungsgegenstand ist unzulässig.

§ 25

Wahlen

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 40 Abs. 1 bis 3 GO)

- (1) Bei Wahlen, die durch Gesetz oder Verordnung als solche bezeichnet werden, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, ansonsten durch Stimmzettel, gewählt.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl mit Stimmzettel bildet die Schulverbandsversammlung einen Wahlausschuss, dem eine Schulverbandsvertreterin oder ein Schulverbandsvertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde angehört. Die Schulverbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Wahlausschussmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Für die Wahl mit Stimmzettel richtet der Wahlausschuss eine Wahlkabine ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. In der Wahlkabine ist ein Schreibstift bereitzulegen. Als Wahlkabine kann auch ein Nebenraum dienen. Für die Wahl sind gleiche Stimmzettel zu verwenden, die mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber versehen sind. Das vom Wahlausschuss zur Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält vom Wahlausschuss einen Stimmzettel, begibt sich mit diesem in die Wahlkabine und kennzeichnet dort auf ihm den Wahlvorschlag mit einem Kreuz. Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist die Stimmabgabe ungültig. Vor Verlassen der Wahlkabine ist der Stimmzettel mindestens zweimal zu falten. Anschließend ist der gefaltete Stimmzettel unverzüglich in die bereitgestellte verschlossene Wahlurne zu werfen. Nach Stimmabgabe des zuletzt vom Wahlausschuss aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Wahlurne vom Wahlausschuss geleert. Sodann werden die abgegebenen Stimmzettel sowie die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen vom Wahlausschuss gezählt.
- (4) Soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anders bestimmt, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher zieht. Ist sie oder er selbst von dem Losentscheid betroffen, zieht das anwesende dienstälteste Mitglied (§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung) der Schulverbandsversammlung das Los.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Wahlergebnis der Schulverbandsversammlung mit. Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und der Niederschrift zur Sitzung der Schulverbandsversammlung beizufügen. Der Urschrift der Wahlniederschrift sind alle Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag beizufügen.

Unterabschnitt 8: Ordnung in den Sitzungen

§ 26

Wortmeldung und Worterteilung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 34 Abs. 2 GO, § 37 GO)

- (1) Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in Sitzungen der Schulversammlung sprechen, wenn ihm die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher nicht das Wort erteilt hat. Die einzelnen Rednerinnen oder Redner dürfen bei ihrem ersten Wortbeitrag ohne zeitliche Begrenzung sprechen; die weiteren Wortbeiträge dürfen nicht länger als 5 Minuten sein.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können sich zu Wort melden
 - a) zur Sache;
 - b) zur Geschäftsordnung (§ 27 der Geschäftsordnung).
- (3) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die zur Sache sprechen wollen, haben dies der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher, die oder der die Redeliste führt, durch Heben der Hand anzuzeigen.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung eine andere Reihenfolge nahelegen.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt, wenn
 - a) sich die Schulverbandsversammlung in der Abstimmung befindet,
 - b) ein Antrag auf Vertagung der Beratung, Schluss der Beratung oder auf Übergang zur Tagesordnung angenommen oder
 - c) die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (6) Will die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher mit längeren Wortbeiträgen an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.

§ 27

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, 34 Abs. 2 GO, § 37 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben jederzeit das Recht, sich zu Geschäftsordnung zu melden. Dies geschieht durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung!“.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Sitzungsablauf beziehen und keine Entscheidungen in der Sache anstreben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sollen vor anderen Anträgen zur Aussprache und Abstimmung kommen; die Worterteilung liegt im Ermessen der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.

§ 28

Zwischenfragen und Zwischenrufe

(§ 5 Abs. 6 GkZ, 34 Abs. 2 GO, § 37 GO)

- (1) Solange eine Rednerin oder ein Redner das Wort hat, darf sie oder er von den anwesenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung nicht unterbrochen werden. Nur die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann in Wahrnehmung ihrer oder seiner sitzungsleitenden Befugnisse Zwischenfragen stellen.
- (2) Zwischenrufe sind unzulässig, wenn sie die Rednerin oder den Redner ungebührlich behindern, wegen ihres Inhalts die Ordnung verletzen oder den Sitzungsablauf beeinträchtigen.

§ 29

Sach- und Ordnungsruf

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 37 GO, § 42 GO)

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei grober Ungebühr, Verletzung der Würde der Schulverbandsversammlung oder einzelner Mitglieder, Verletzung der Ordnung der Sitzung oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen oder Rednern nicht behandelt werden.

§ 30

Wortentziehung, Sitzungsausschluss, -unterbrechung, -abbruch

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 37 GO, § 42 GO)

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner während ihrer oder seiner Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss ihr oder ihm die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher nach dem dritten Ruf zur Sache das Wort entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache und zum selben Gegenstand des Tagesordnungspunktes nicht wieder erteilen. Erhebt das betroffene Mitglied der Schulverbandsversammlung Einspruch gegen die Wortentziehung, so entscheidet darüber die Schulverbandsversammlung sofort ohne Aussprache.
- (2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so muss die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es nach dem dritten Ruf zur Ordnung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die oder der Betroffene bis zur nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung schriftlich einen begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen. Über ihn ist zu entscheiden.
- (3) Entsteht in der Schulverbandsversammlung eine störende Unruhe, so kann die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrechen oder abbrechen, wenn die Ordnung nicht auf andere Weise wiederhergestellt werden kann.

§ 31

Verweisung von Zuhörerinnen oder Zuhörern aus dem Sitzungsraum

(§ 5 Abs. 6 GkZ, 34 Abs. 2 GO, § 37 GO)

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligungen äußern, Ordnung und Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, in Ausübung ihres oder seines Hausrechts aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörerinnen oder Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

Unterabschnitt 9: Sitzungsniederschrift

§ 32

Protokollführung

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 41 GO)

Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher bestellt eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der die Geschäfte des Schulverbandes führenden Gemeinde Großhansdorf zur Protokollführerin oder zum Protokollführer.

§ 33

Sitzungsniederschrift

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 41 GO)

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a) den Tag, den Ort sowie die Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung,
 - c) den Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - d) die Namen der dienstlich anwesenden Beschäftigten der die Geschäfte des Schulverbandes führenden Gemeinde Großhansdorf,
 - e) die Namen der geladenen Gäste,
 - f) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - g) die festgestellte Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - i) den Verlauf der Sitzung in knapper Form,
 - j) die Form der Beratung und Abstimmung (öffentliche oder nichtöffentliche Beratung; offene, namentliche oder geheime Abstimmung),
 - k) die Namen der Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 22 GO ausgeschlossen waren,
 - l) das Ergebnis der Abstimmung (Stimmverhältnis),
 - m) sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung, wie z. B. Unterbrechung der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen,
 - n) die Mitteilungen der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers sowie

o) die unter den Tagesordnungspunkten „Einwohnerfragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek“ und „Anfragen“ gestellten Fragen und erteilten Antworten unter Angabe der Namen der fragenden und antwortenden Personen

enthalten.

- (2) Die Niederschrift ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung im Ratsinformationssystem und Bürgerinformationssystem bereitgestellt werden. Über die Bereitstellung werden alle Personen, die nach § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung eine Einladung oder eine Einladung zur Kenntnis erhalten haben, per E-Mail unterrichtet. Die Unterrichtung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die E-Mail versandt wurde.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach der gemäß Abs. 2 Satz 3 bewirkten Bereitstellung der Niederschrift der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher in Textform mitzuteilen. Über die Einwendungen entscheidet die Schulverbandsversammlung in ihrer nach Ablauf der Einwendungsfrist stattfindenden Sitzung.

Abschnitt II: Ausschüsse

§ 34

Aufgaben der Ausschüsse

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 45 GO)

- (1) Der Schulverbandsversammlung kann zur Beratung eines bestimmten Gegenstandes bzw. zur Überwachung der Beschlussausführung neben den nach der Schulverbandsatzung zu bildenden ständigen Ausschüssen im konkreten Einzelfall besondere Ausschüsse einsetzen. Sie hören auf zu bestehen, sobald sie die ihnen gestellten Aufgaben erledigt haben.
- (2) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beschlussvorbereitenden Ausschusses gehören, sollen in der Schulverbandsversammlung in der Regel erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses vorliegt.

§ 35

Anwendbarkeit der Geschäftsordnung auf die Sitzungen der Ausschüsse

Die Regelungen des Abschnittes I (Schulverbandsversammlung) gelten mit Ausnahme des Unterabschnittes 1 (Erste Sitzung nach der Gemeinde- und Kreiswahl) mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen auch für die von der Schulverbandsversammlung gewählten Ausschüsse:

- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung findet auf Vorsitzende der Ausschüsse keine Anwendung.
- b) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt nach Beratung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest (§ 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 12 Satz 1 GO, § 34 Abs. 4 Satz 1 GO).
- c) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher, ein Ausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt (§ 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 12 Satz 3 GO).
- d) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 Satz 1 und 2 GO).
- e) Bei Verhinderung der oder des Ausschussvorsitzenden und aller stellvertretenden Ausschussvorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses (§ 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 5 Satz 8 GO).
- f) Anträge sollen über die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher bei der oder dem Ausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- g) Die Ausschussmitglieder, die nicht der Schulverbandsversammlung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt; sie können bereits vorher schriftlich verpflichtet werden (§ 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 6 Satz 1 GO).
- h) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Sie oder er ist verpflichtet, dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 bis 4 kann sich die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten lassen (§ 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 7 GO).
- i) Im Übrigen tritt
 - an die Stelle der Schulverbandsversammlung der Ausschuss,
 - an die Stelle der Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mitglieder des Ausschusses,
 - an die Stelle der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers die oder der Vorsitzende des Ausschusses.

Abschnitt III: Mitteilungspflichten

§ 36

Offenlegung des Berufs und sonstiger Tätigkeiten

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 32 Abs. 4 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse haben der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann, entscheidet jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse selbst nach pflichtgemäßem Ermessen. Tätigkeiten nach Satz 4 sind nicht mitzuteilen, wenn die Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder der Ausschüsse einer entsprechenden Institution aufgrund einer in öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung erfolgten Beschlussfassung oder Wahl angehören.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat bis zur konstituierenden Sitzung der Schulverbandsversammlung zu erfolgen. Änderungen im Laufe der Wahlzeit sind unverzüglich, spätestens jedoch auf der der Änderung folgenden Schulverbandsversammlung der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher mitzuteilen.
- (3) Die nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 32 Abs. 4 GO zu erfolgenden Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 erfolgt in der durch die Schulverbandssatzung bestimmten Form der Bekanntmachung. In der öffentlichen Bekanntmachung wird darauf verwiesen, dass die Angaben während der Öffnungszeiten im Hauptamt der die Geschäfte des Schulverbandes führenden Gemeinde Großhansdorf eingesehen werden können.

§ 37

Ausschließungsgründe

(§ 5 Abs. 6 GkZ, § 32 Abs. 3 GO, § 22 Abs. 4 GO)

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse teilen der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher bzw. der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 32

Abs. 3 Satz 1 GO und § 22 Abs. 4 GO vor Beginn der Sitzung, in der Tagesordnungspunkte anstehen, bei denen diese Ausschließungsgründe zutreffen könnten, mit. Im Streitfall, ob diese Gründe vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung bzw. der Ausschuss hierüber abschließend. Während der Beratung und Entscheidung darüber, ob Ausschließungsgründe vorliegen, hat das betroffene Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

Abschnitt IV: Unterrichtung Dritter

§ 38

Unterrichtung

der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Schulverbandsmitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Schulverbandsmitglieder, die nicht Mitglied in der Schulverbandsversammlung oder eines ihrer Ausschüsse sind, sind über die Tätigkeit der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse zu unterrichten. Hierzu erhalten die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Schulverbandsmitglieder per E-Mail
 - a) die Sitzungseinladungen für die Schulverbandsversammlungen und ihre Ausschüsse zur Kenntnis, mit dem Hinweis, dass Unterlagen zur Sitzung im Bürgerinformationssystem bereitgestellt wurden,
 - b) eine Mitteilung, wenn im Nachgang zu einer Sitzungseinladung weitere Unterlagen im Bürgerinformationssystem bereitgestellt wurden,
 - c) eine Mitteilung, wenn für eine Sitzung der Schulverbandsversammlung oder eines ihrer Ausschüsse eine Sitzungsniederschrift im Bürgerinformationssystem bereitgestellt wurde.

- (2) Die Unterrichtung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Schulverbandsmitglieder erfolgt nur insoweit, als es sich um öffentliche Angelegenheiten handelt und der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher die dazu erforderlichen E-Mail-Adressen von den Betroffenen für diesen Zweck übermittelt wurden.

- (3) Die Möglichkeit der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Schulverbandsmitglieder, ihre Vertretungskörperschaften über die Tätigkeit der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 39
Unterrichtung der Schulen

- (1) Die schulverbandseigenen Schulen sind über die Tätigkeit der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse zu unterrichten. Zu dem zu unterrichtenden Kreis der Schulen gehören
 - a) die Schulleitungen,
 - b) die Vorsitzenden des Schulelternbeirates und
 - c) ggf. die Vorsitzenden der Schülervertretung.

- (2) Für die Form und den Inhalt der Unterrichtung gilt § 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Geschäftsordnung entsprechend.

- (3) Dem in Absatz 1 genannten Personenkreis obliegt es, die Information ggf. an weitere Personen (z. B. Stellvertretungen) weitzuleiten.

Abschnitt V:
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 40
Durchführungsbestimmungen für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 6 a der Schulverbandssatzung, § 5 Abs. 6 GkZ, § 35 a GO)

In Fällen höherer Gewalt, in denen physischen Zusammenkünfte der Gremien des Schulverbandes nicht möglich oder nicht vertretbar sind, können die Sitzungen der Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Hierzu erlässt die Schulverbandsversammlung eine gesonderte Geschäftsordnung.

Abschnitt VI: Datenschutz, Datenverarbeitung

§ 41

Grundsatz zum Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Informationen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Informationen nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle analogen und digitalen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Informationen im Zusammenhang stehende handschriftliche oder in jeder anderen Form erstellte Notizen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

§ 42

Datenschutz und Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Informationen bzw. die Datenträger, auf denen sie sich befinden, so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme bzw. Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucherinnen und Besucher, Parteifreundinnen und Parteifreunde, Nachbarinnen und Nachbarn usw.) gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit Beschlüssen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Informationen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Datenträger von vertraulichen Informationen können auch der verwaltungsführenden Verwaltung des Schulverbandes zur Vernichtung beziehungsweise Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung beziehungsweise die Löschung aller vertraulichen Informationen gegenüber der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt VII: Schlussvorschriften

§ 43

Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall

Die Schulverbandsversammlung oder der Ausschuss kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gremiums beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung entgegensteht.

§ 44

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet das Gremium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 45

Änderung der Geschäftsordnung

Die Schulverbandsversammlung kann eine Änderung der Geschäftsordnung nur beschließen, wenn die Änderung der Geschäftsordnung als ordentlicher Tagesordnungspunkt Gegenstand der Tagesordnung ist.

§ 46
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.05.1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.05.2005 außer Kraft.

Großhansdorf, den 22.05.2023

Voß
Schulverbandsvorsteher